



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Bundesamt für Verkehr BAV

Per Mail an:
finanzierung@bav.admin.ch

Basel, 1. Juli 2025

Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2025

Totalrevision des Bundesgesetzes über den Transport von Gütern auf der Schiene, auf dem Wasser und mit Seilbahnen; Umsetzung auf Verordnungsstufe (Totalrevision der Gütertransportverordnung und weitere Verordnungsänderungen im Bereich Gütertransport); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Gütertransportverordnung (GüTV) und weitere Verordnungsänderungen im Bereich Gütertransport zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Totalrevision der Gütertransportverordnung sowie die weiteren Verordnungsänderungen. Er ist als Schweizer Standort der Güterschifffahrt auf dem Rhein von der Vorlage in besonderem Umfang angesprochen. Zusammen mit dem Nachbarkanton Basel-Landschaft hatte unser Kanton die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Transport von Gütern auf der Schiene, auf dem Wasser und mit Seilbahnen (GÜTG) stark unterstützt, weil diese endlich die Anerkennung des Gütertransports auf dem Rhein und seine Gleichstellung mit dem Gütertransport auf der Schiene brachte.

Der Wagenladungsverkehr ist für die Rheinschifffahrt und die Hafenvirtschaft in Basel-Stadt und Basel-Landschaft von zentraler Bedeutung. Nach den jüngsten Entwicklungen bei SBB Cargo (Aufhebung des Umschlagsnetzes für den Kombinierten Verkehr) ist es wichtig, dass sich neue Kooperationen zwischen Terminalbetreibern und Eisenbahnunternehmen ergeben. Hier sind auch die entsprechenden Transport- und Logistikunternehmen und Branchenverbände in der Pflicht, damit der Wagenladungsverkehr – und damit der Grossteil des heutigen Schienengüterverkehrs in der Schweiz - eine Zukunft hat. Die totalrevidierte GüTV setzt hierbei auf ihrer gesetzlichen Grundlage die richtigen Akzente und definiert die notwendigen Elemente, um die Fördermechanismen anwenden zu können. Die Definition und Aufteilung von Anlagen in Anschlussgleise, Anlagen für den Kombinierten Verkehr (KV-Umschlagsanlagen) und Anlagen an öffentlichen Freiverladen ist zentral für den Aufbau der Verordnung. Hier sieht der Kanton Basel-Stadt noch Präzisionsbedarf, so dass für die Anlagen der Hafenvirtschaft am öffentlichen Netz der Hafenbahn eine gleichberechtigte Förderung sichergestellt ist.

Gemäss der Planung des Bundes erfolgt die Finanzierung der Massnahmen gemäss der vorliegenden GüTV hauptsächlich zu Lasten des Bahninfrastrukturfonds (BIF), indem die Mittel der LSVa nicht mehr dem BIF, sondern neu dem Bundeshaushalt zufließen. Der Kanton Basel-Stadt wünscht sich in diesem Punkt eine transparente Darstellung der Mittelflüsse, um zu erfahren, ob diese Kürzung der Alimentierung des BIF kompensiert werden muss und wenn ja, wie der Bund die Kompensation erreicht, ohne dass eine Erhöhung der Beiträge der Kantone notwendig wird.

2. Konkrete Änderungsanträge

Art. 4 Voraussetzungen

Für die Umschlagsanlagen in den Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) im Kanton Basel-Stadt zeigt sich eine Besonderheit, welche im Art. 4 undefiniert bleibt: Ein Grossteil der Umschlagsanlagen befinden sich an den Quais mit den öffentlichen Bahnanlagen der Hafenbahn Schweiz AG (HBSAG) und bedienen hier die Verbindung zwischen Schiff, Schiene und Bau-rechtspartellen der Hafenfirmer. Dort finden logistische Prozesse sowie auch der Umschlag auf die Landverkehrsträger (Schiene und Strasse) statt.

Die Anlagen befinden sich daher nicht in einem privaten Anschlussgleis, sondern stellen den Umschlag auf die Bahn über das öffentliche Netz der Hafenbahn Schweiz AG sicher. Um eine gleichberechtigte Förderung dieser Anlagen zu gewährleisten, sind diese Anlagen analog den förderfähigen Anlagen an öffentlichen Freiverladeanlagen zu behandeln.

Dies betrifft insbesondere die Voraussetzungen nach Art. 4 und den Mechanismus für die Umschlags- und Verladebeiträge nach Art. 13ff.

Antrag:

Wir beantragen, dass die Anlagen, welche an öffentlichen Bahnanlagen liegen, sinngemäss aufgenommen und behandelt werden. Hierzu ist in Art. 4 ein neuer Abs. 4 aufzunehmen, und die Anlagen sind im Art. 13 Abs. 2 zu erwähnen:

^{4neu} Die Voraussetzungen gelten gleichermassen für Investitionsbeiträge an Neubau- und Erweiterungsprojekte für Anlagen an öffentlichen Bahnanlagen.

Art. 13

² Die Umschlags- und Verladebeiträge für beladene Bahnwagen, die auf Freiverladeanlagen oder an Anlagen mit öffentlichem Netzzugang empfangen oder versendet werden, werden an die Person ausgerichtet, welcher die Kosten für die Beförderung der Fracht in Rechnung gestellt werden.

Begründung:

Um eine gleichberechtigte Förderung der Anlagen an den öffentlichen Bahnanlagen in den Hafenebenen des Kantons Basel-Stadt zu gewährleisten, sind diese Anlagen analog den förderfähigen Anlagen auf Anschlussgleisen oder auf KV-Umschlagsanlagen zu behandeln. Bei den Umschlags- und Verladebeiträgen sind die Anlagen am öffentlichen Netz den Freiverladeanlagen gleichzustellen.

Art. 16 Voraussetzung (für die Gewährung von Umschlags- und Verladebeiträge)

Analog Art. 13 ist in dieser Bestimmung zu verankern, dass Umschlags- und Verladebeiträge für an Anlagen der Hafenwirtschaft am Netz der Hafenbahn Schweiz AG beladene Bahnwagen gemäss Abs. 2 auf Gesuch hin ausgerichtet werden.

Antrag:

Wir beantragen, dass die Anlagen in Art. 16 Abs. 2, welche an öffentlichen Bahnanlagen liegen, mit Freiverladeanlagen gleichgestellt werden:

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

² Umschlags- und Verladebeiträge für auf Freiverladeanlagen oder an Anlagen mit öffentlichem Netzzugang versendete oder empfangene, beladene Bahnwagen werden auf Gesuch hin ausgerichtet.

Begründung:

Bei den Umschlags- und Verladebeiträgen sind die Anlagen der Hafenvirtschaft am öffentlichen Netz den Freiverladeranlagen gleichzustellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin